

zeuges verdeckt sind. Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen auf der Fahrbahn nur dann abgestellt werden, wenn sie ausreichend beleuchtet sind. Auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften, einschließlich auf Parkwegen längs der Autobahn, sind an Stelle der Parkschaltung bzw. Parkleuchte an haltenden oder parkenden Kraftfahrzeugen die Begrenzungs- bzw. Standleuchten einzuschalten.

§19

Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung parallel zum Fahrbahnrand zulässig, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 44 oder 44 a bis 44 g) etwas anderes bestimmt ist. Wenn auf der rechten Fahrbahnseite Gleise vorhanden sind, darf links gehalten werden. In Einbahnstraßen, die durch das Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 39) gekennzeichnet sind, darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden; Sonderregelungen können örtlich angeordnet werden.

(2) Halten ist das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens ohne Verzögerung. Es ist untersagt:

- a) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 30) gekennzeichneten Stellen,
- b) im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken und an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen, 15 m vor oder hinter Fußgängerschutzwegen, Übergängen für Fußgänger und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern nicht durch einen Begrenzungsstrich (Anlage 2 Abschnitt VII) andere Entfernungen festgelegt sind,
- d) innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge, wenn dadurch eine Behinderung der Schienenfahrzeuge eintreten kann.
- e) auf Schutz- und Sperrflächen (Anlage 2- Abschnitt IV).

(3) Parken ist das Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht zum Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht. Es ist untersagt:

- a) an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- b) an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 29) gekennzeichneten Stellen,
- c) vor Ein- oder Ausfahrten von Grundstücken,
- d) innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge,
- e) innerhalb des durch Leit- und Sperrlinden sowie durch Pfeilzeichen (Anlage 2 Abschnitte II und V) gekennzeichneten Einordnungs- und Stauraumes vor Straßenkreuzungen oder -einmündungen,
- f) vor Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden,
- g) auf Autobahnen, deren Randstreifen und den nicht zum Parken zugelassenen Nebenanlagen der Autobahnen.

(4) Auf Autobahnen ist das Halten oder betriebsbedingte Anhalten nur zulässig, wenn die plötzliche Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen oder andere Notfälle dies zwin-

gend erfordern. Das Fahrzeug ist in diesen Fällen auf der äußersten rechten Fahrbahnseite, nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn, afzustellen. Ein auf der Fahrbahn haltendes Fahrzeug muß bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sein; seine Stellung ist unverzüglich durch zugelassene Warn- oder Sicherheitseinrichtungen im Abstand von mindestens 100 m vom Fahrzeug am Fahrbahnrand für den nachfolgenden Verkehr zu kennzeichnen.

(5) Das verkehrsbedingte Anhalten von Fahrzeugen gilt nicht als Halten oder Parken im Sinne der Absätze 1 bis 4.

§20

Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeugtüren sowie das Ein- oder Aussteigen ist nur dann zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

§21

Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeuges muß so verstaut sein, daß eine gefährdende Verlagerung oder ein Herabfallen ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. Beim Transport gefährlicher Güter sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 m betragen. Einzelne Stangen, Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht seitlich herausragen. Die Länge von Fahrzeug und Ladung darf zusammen 22 m, die Höhe 4 m nicht überschreiten.

(3) Ragt die Ladung über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, so ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote, wenigstens 30 cm X 30 cm große Warnflagge — bei Dunkelheit oder Nebel durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die rote Warnflagge muß durch eine Querstange auseinandergehalten werden. Warnflaggen und Laternen dürfen nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Maße sowie die in der StVZO festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten, so ist mindestens eine Woche vor Durchführung des Transportes die Erlaubnis bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt. Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der Fahrzeughalter außerdem die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen. Es ist verpflichtet, die Fahrstrecke festzulegen und dabei besonders die Tragfähigkeit der Brücken sowie die lichte Durchfahrts Höhe zu berücksichtigen.